

Amtliche Bekanntmachung 002/2025

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
B Besonderer Teil
und
C Schlussbestimmungen
für das weiterbildende Zertifikatsstudium
Rad- und Fußverkehrsplanerin.BW /
Rad- und Fußverkehrsplaner.BW
Abschluss: Zertifikat
vom 12.02.2025
Version 1 gültig ab dem 14.02.2025**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Satz 5 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 11. Februar 2025 die nachstehende Fassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil B und C für das weiterbildende Zertifikatsstudium Rad- und Fußverkehrsplanerin.BW / Rad- und Fußverkehrsplaner.BW beschlossen.

Gliederung

B. Besonderer Teil

§ 40-RUFZ	Aufbau des weiterbildenden Zertifikatsstudiums
§ 41-RUFZ	Module, Studien- und Prüfungsplan
§ 42-RUFZ	Praxisarbeit
§ 43-RUFZ	Abschlusskolloquium
§ 44-RUFZ	Zertifikat
§ 45-RUFZ	Tabellen zum weiterbildenden Zertifikatsstudium
§ 46-RUFZ	nicht belegt
§ 47-RUFZ	nicht belegt
§ 48-RUFZ	nicht belegt
§ 49-RUFZ	nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-RUFZ	Inkrafttreten
-----------	---------------

B. Besonderer Teil

I. Allgemeines

§ 40-RUFZ Aufbau des weiterbildenden Zertifikatsstudiums

- (1) Das weiterbildende Zertifikatsstudium „Rad- und Fußverkehrsplanerin.BW / Rad- und Fußverkehrsplaner.BW“ hat einen Präsenzumfang von 86 Unterrichtsstunden à 45 Minuten.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module beträgt 12 CP (Creditpoints gemäß ECTS).
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Die Leitung der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn bekannt, in welcher Sprache die Veranstaltung und Prüfung stattfindet.

§ 41-RUFZ Module, Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die jeweils zugehörigen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Modulnote ergeben sich aus Tabelle 1.
- (2) Die Fächer des Zertifikatsstudiums und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachnoten ergeben sich aus Tabelle 2.
- (3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die zugeordneten Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen sind und alle mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

§ 42-RUFZ Praxisarbeit

- (1) Es ist im Zeitraum von 2 Monaten eine Praxisarbeit anzufertigen, welche einen Arbeitsaufwand von ca. 90 Arbeitsstunden umfasst.
- (2) Die Praxisarbeit wird durch die Prüfungskommission des BWIM bewertet. Eine mindestens als ausreichend bewertete Praxisarbeit berechtigt zum Ablegen des abschließenden Abschlusskolloquiums.
- (3) Das Thema der Praxisarbeit umfasst die Inhalte beider Module.

§ 43-RUFZ Abschlusskolloquium

- (1) Zum Abschluss des Zertifikatsstudiums erfolgt ein Abschlusskolloquium im Umfang von 50 Minuten. Die Teilnehmenden präsentieren die Ergebnisse ihrer Praxisarbeit (20 Minuten) in Form eines mündlichen Vortrags und einer anschließenden Erörterung und Diskussion (30 Minuten).
- (2) Die Teilnahme am Abschlusskolloquium setzt die Absolvierung der beiden Module mit erfolgreicher Bearbeitung der Übungsaufgaben und die ausreichende Einreichung der Praxisarbeit voraus.

§ 44-RUFZ Zertifikat

- (1) Im Zertifikat wird das weiterbildende Zertifikatsstudium angegeben, das erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Angabe lautet:
Certificate of Advanced Studies
Rad- und Fußverkehrsplanerin.BW / Rad- und Fußverkehrsplaner.BW, Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft.
- (2) Auf Wunsch der Studierenden wird der Abschluss und das Zertifikat in folgend genannten Stufen bewertet.
 - a) „sehr gut bestanden“
 - b) „gut bestanden“

c) „bestanden“

(3) Das Zertifikat berechtigt zur Führung der Bezeichnung:

Zertifizierter Rad- und Fußverkehrsplanerin.BW / Rad- und Fußverkehrsplaner.BW.

§ 45-RUFZ Tabellen zum weiterbildenden Zertifikatsstudium

In den nachfolgenden Tabellen sind die Module und die Bildung der Fachnoten zusammengestellt:

Tabelle 1: Zertifikatsstudium

(für das Zertifikatsstudium erforderliche Module und Prüfungen)

Tabelle 2: Abschlussprüfung

(Fachnoten und zugehörige Module)

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in Tabelle 1:

- | | |
|----------------------|---|
| 1. Spalte | EDV-Bezeichnung des Moduls (EDV-Bez.) |
| 2. Spalte | Name des Moduls (Modul) |
| 3. Spalte | Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.) |
| 4. Spalte | Semesterwochenstunden (SWS) |
| 5. Spalte | Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System ECTS |
| 6. Spalte | Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.) |
| 7. Spalte | Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
Bei „XS“ s. § 42 Absatz 3-RUFZ. |
| 8. Spalte | Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)
Bei „XP“ s. § 42 Absatz 3-RUFZ. |
| 9. Spalte | Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer) |
| 7., 8. und 9. Spalte | und § 42 Abs. 3 -RUFZ
Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können §§10, 12, 14 des Teils A der SPO vorgesehen werden: |

Schriftliche Prüfungen

- | | |
|-----|---------------------|
| KI | = Klausur |
| OBP | = Open-Book-Prüfung |
| St | = Studienarbeit |
| TKH | =Take-Home-Exam |

Mündliche Prüfungen

- | | |
|----|--|
| MP | = Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch) |
|----|--|

Re = Referat

Praktische Prüfungen

PA Projektarbeit

PF Portfolio

Nur als Prüfungsleistung (PL): BT = Bachelor-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.

„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

10. Spalte Bemerkung

Tabelle Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung

Tf = Terminfach

F = Fach

Wpf = Wahlpflichtfach

PS = Praktisches Studiensemester

	Weiterbildendes Zertifikatsstudium "Rad- und Fußverkehrsplanerin.BW / Rad- und Fußverkehrsplaner.BW "									Abschluss: Zertifikat Rad- und Fußverkehrsplanerin.BW / Rad- und Fußverkehrsplaner.BW			Tabelle 1
	Zertifikatsstudium												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem.	SWS	CP	Art	Vo- raus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	F	Bemerkung	
RUFZ110	Konzepte und Strategien für den Rad- und Fußverkehr	1	s. § 40(1)	5	(V+Ü)			Ue			1	vgl. § 42 (3)	
RUFZ120	Entwurf und Umsetzung Rad- und Fußverkehrsanlagen	1	s. § 40(1)	7	(V+Ü)			Ue	St/2M+MP/ 50min	1+1	1	vgl. § 42 (3)	
	Summe 1. Semester		s. § 40(1)	12									
	Summe Studium		s. § 40(1)	12									

Weiterbildendes Zertifikatsstudium Rad- und Fußverkehrsplanerin.BW / Rad- und Fußverkehrsplaner.BW "		Abschluss: Zertifikat Rad- und Fußverkehrsplanerin.BW / Rad- und Fußverkehrsplaner.BW		Tabelle 2	
Abschlussprüfung					
EDV-Bez.	Name des Fachs	Zugeordnete Module		Gewicht innerhalb der Fachnote	Gewicht für Gesamtnote
RUFZ F01	Praxisarbeit und Abschlusskolloquium	RUFZ1 Konzepte und Strategien für den Rad- und Fußverkehr		0	1
		RUFZ2 Entwurf und Umsetzung Rad- und Fußverkehrsanlagen		1	

§ 46-RUFZ nicht belegt

§ 47-RUFZ nicht belegt

§ 48-RUFZ nicht belegt

§ 49-RUFZ nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-RUFZ Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 12.02.2025

In Vertretung der Rektorin

gez.

Prof. Dr.-Ing. Franz Quint (Prorektor für Forschung, Kooperationen & Transfer)

Datum der amtlichen Bekanntmachung: 13.02.2025